AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

44. Jahrgang

Erscheinungstag: 27.06.2016

Nr. 08/2016

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de "Verwaltung" zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de,

E-mail: info@wassenberg.de

2: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg vom
 Juni 2014
- Änderungssatzung vom 27. Juni 2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt 68- 69 Wassenberg vom 29.10.2014

1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg vom 25. Juni 2014

Die Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg vom 25. Juni 2014 erhält aufgrund des Ratsbeschlusses vom 19.05.2016 folgende 1. geänderte Fassung:

Artikel 1

§ 4 Haupt- und Finanzausschuss

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss berät über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister zugewiesen sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- f) die Zustimmung gem. § 83 GO NW zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (ab 1.000,00 € je Kostenstelle),
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet
 - 8. über Klage vor den ordentlichen Gerichten, den Arbeits- und Verwaltungsgerichten zu erheben, sofern der Streitwert den Betrag von 10.000,00 € übersteigt;
 - 9. über gerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 10.000,00 € und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen mit Beträgen über 10.000,00 € abzuschließen;

§ 7 Personalausschuss

(2) Der Personalausschuss ist zuständig für die Vorberatung des Stellenplanes und für die Vorbereitung der Entscheidungen in personellen Angelegenheiten, für die der Rat gem. § 8 Abs. 3 und 4 der Hauptsatzung zuständig ist.

§ 12 Schul-, Sozial- und Jugendausschuss

- (3) Der Schul-, Sozial- und Jugendausschuss hat das Vorschlagsrecht an den Stadtrat für eine/einen durch die obere Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberin oder Bewerber für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter.
- (4) d) Konzeptionelle Vorgaben über städtische Jugend- und Freizeiteinrichtungen.

Artikel 2

Die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg zur Zuständigkeitsordnung vom 25.06.2014 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 19.05.2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 24.06.2016

Bürgermeister

Änderungssatzung vom 27. Juni 2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 29.10.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015, S. 208), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585ff, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2016 – BGBI. I 2016, S. 745), des § 53 Abs. 1 e Satz 1 Landeswassergesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV NRW 2013, S. 135ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw - GV NRW 2013, S. 602 ff.) hat der Rat der Stadt Wassenberg am 23. Juni 2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 13 Abs. 6 Satz 2 wird hinter dem Wort ,Herstellung, 'das Wort "Erneuerung, "eingefügt.

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 27.06.2016 zur Entwässerungssatzung der Stadt Wassenberg vom 29. Oktober 2014 wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 23.06.2016 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 27. Juni 2016

Bürgermeister